

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/6879, 20/8922 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine leistungs- und zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur ist ein absolutes Muss für die Mobilitäts- und Exportation Deutschland. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist ein gut funktionierendes und ausgebautes Verkehrsnetz, das alle Verkehrsträger gleichermaßen berücksichtigt. Für die heimische Wirtschaft ist diese Verkehrsinfrastruktur die Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsunternehmen. Der Erhalt und der Ausbau der Verkehrswege schafft wirtschaftliche Dynamik, trägt zur Stärkung der Standortattraktivität bei und sichert eine gute Vernetzung der Menschen untereinander – in Stadt und Land. Es geht zudem um die soziale Sicherheit und die Teilnahme der Menschen in unserem Land.

Wenn die Bundesrepublik Deutschland die wirtschaftliche Dynamik als einer der führenden Wirtschaftsstandorte und einer der zentralen Verkehrsknotenpunkte in Europa erhalten und stärken will, müssen Verkehrsinfrastrukturprojekte schneller umgesetzt werden. Sie werden aufgrund von sehr langen und komplexen Planungs- und Genehmigungsverfahren oftmals erst Jahrzehnte nach dem Beschluss über ihre Umsetzung fertiggestellt.

Nach Ansicht der Antragstellerin reicht der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich nicht aus, um die Ertüchtigung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zu beschleunigen. Es müssen weitere Maßnahmen berücksichtigt werden, um die Infrastruktur verkehrsträgerübergreifend gleichermaßen voranzubringen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. eine gesetzliche Stichtagsregelung einzuführen, so dass veränderte Rahmenbedingungen nach Einreichen der Planungsunterlagen zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses keine Berücksichtigung mehr finden;
  2. eine Präklusionsregelung zur zeitlichen Beschränkung von Einwendungen europarechtskonform einzuführen;
  3. Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in den Bereichen Bundesfernstraßen, Bundes-schienenwege und Bundeswasserstraßen zu bestimmen, die nach Ablauf näher zu bestimmender Fristen als genehmigt gelten („Genehmigungsfiktion“);
  4. das Instrument des vorzeitigen Bau- und Betriebsbeginns auf den Verkehrsbe-reich zu übertragen, wenn die Zulassungsbehörde nach summarischer Prüfung zu der Erkenntnis gelangt, dass das Vorhaben zulässig ist;
  5. jeweils eine Anlage in das Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) sowie in das Was-serstraßenausbaugesetz (WaStrAbG) aufzunehmen und für einzelne Verkehrs-infrastrukturprojekte, die fest disponiert sind oder im jeweiligen Bedarfsplan mit vordringlichem Bedarf gekennzeichnet sind, das überragende öffentliche Inte-resse sowie diese als der öffentlichen Sicherheit dienend festzustellen;
  6. die Schaffung von Baurecht durch Gesetz als wirksame Beschleunigung für be-sonders kritische Infrastrukturprojekte voranzutreiben, indem die Kataloge der §§ 2 und 2a des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes (MgvG) durch die Auf-nahme von systemrelevanten Infrastrukturprojekten im Sinne des § 17 FStrG er-weitert werden;
  7. eine Befreiung von der Planfeststellung bzw. von der Umweltverträglichkeitsprü-fung für den Ersatz systemkritischer und schiffahrtsrelevanter Bauwerke, insbe-sondere Maßnahmen mit geringer Kapazitätserweiterung, vorzunehmen;
  8. Erleichterungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen analog dem LNG-Be-schleunigungsgesetz in die jeweiligen Fachgesetze aufzunehmen;
  9. auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, die Richtlinie 2011/92/EU (UVP-RL) dahingehend zu ändern, bestehende Auslegungsfragen zu klären und die Rechtssicherheit zu fördern;
  10. auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, regelmäßig die Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) mit tatsächlich gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich fundiert zu aktualisieren;
  11. auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, die Vogelschutzrichtlinie dahinge-hend zu überarbeiten, dass projektbezogene Verbote sich ausschließlich auf nach-weislich gefährdete Arten beschränken;
  12. eine Begrenzung des nationalen Naturschutzrechtes auf die Vorgaben der Rege-lungen der Europäischen Union vorzunehmen;
  13. Rechtssicherheit im Genehmigungsverfahren durch Standardisierung und Kon-kretisierung unklarer Begrifflichkeiten zu gewährleisten;
  14. die zuständigen Bundesbehörden anzuweisen, das Instrument der Plangenehmi-gung – insbesondere bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen – zu nutzen;
  15. die funktionale Ausschreibung bei besonders dringlichen Instandsetzungsmaß-nahmen oder bei Ersatzbauten als Standard sowie – alternativ – die Ermöglichung der Nutzung von Mischlosenvergaben festzuschreiben;
  16. Maßnahmen im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) weiter-zuentwickeln und zu nutzen;
  17. Bonus-Malus-Regelungen in Bauverträgen verbindlich einzuführen;

18. das vereinfachte, direkte Vergabeverfahren (ohne vorherige Anhörung) nach Artikel der 32 EU-Vergaberichtlinie aufgrund „äußerster Dringlichkeit“ bei kritischen Infrastrukturprojekten zu ermöglichen;
19. das nationale Beschaffungs- und Vergaberecht zu modernisieren und dabei insbesondere die Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben anzupassen.

Berlin, den 18. Oktober 2023

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

